



Richtlinien für die Ernennung des Verwaltungsrates

Einleitung

Vorliegende Richtlinien, vom amtierenden Verwaltungsrat genehmigt, regeln die Zusammensetzung des zu wählenden Verwaltungsrates, die er selbst sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht als optimal erachtet.

Die Richtlinien werden den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht, damit diese die Kandidaten auswählen, die der Gesellschafterversammlung, die den zukünftigen Verwaltungsrat wählen wird, vorzuschlagen sind; dies in erster Linie um zu prüfen, ob die Kandidaten die von den Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen geforderte Berufserfahrung aufweisen.

Die einzelnen Kandidaten müssen demnach ihrer Kandidatur eine Eigenerklärung in Form einer Ersatzerklärung des Notariatsaktes beilegen, in welcher sie erklären, im Besitz der vom Gesetz und von den Aufsichtsbestimmungen verlangten Voraussetzungen (Ehrbarkeit, Berufserfahrung, Unabhängigkeit) sowie der von denselben Bestimmungen verlangten beruflichen Kenntnisse (so genanntes theoretisches/technisches Profil) zu sein. Diese Erklärung soll dem amtierenden Verwaltungsrat die Feststellung ermöglichen, für welches technisch-theoretische Profil jeder Kandidat geeignet ist.

Die Gesellschafter können allerdings auch eigene Betrachtungen hinsichtlich der optimalen Zusammensetzung des zu wählenden Verwaltungsrates anstellen und demnach im Einklang mit diesen Betrachtungen entsprechende Kandidatenlisten vorlegen. Allerdings müssen die Gesellschafter diese, mit der Meinung des amtierenden Verwaltungsrates nicht übereinstimmende Ansicht hinsichtlich der optimalen Zusammensetzung des Verwaltungsrates, begründen.

Index

1. Prozessphasen	5
1.1. Quantitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates	5
1.2. Qualitative Voraussetzungen der Kandidaten für den Verwaltungsrat	5
1.2.1 Voraussetzungen der Ehrbarkeit	5
1.2.2 Voraussetzungen der Berufserfahrung	6
1.2.3 Voraussetzungen der Unabhängigkeit	7
1.3. Territoriale und sprachliche Vertretung	7
1.4. Ämterhäufung der Verwaltungsräte	7
1.5. Theoretisches/technisches Profil der Kandidaten für den Verwaltungsrat	8
1.6. Prüfung der Voraussetzungen der Mitglieder des Verwaltungsrates	8
2. Durchgeführte Änderungen	9

1. Prozessphasen

1.1. Quantitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der amtierende Verwaltungsrat ist, auch in Anbetracht des diesbezüglichen beratenden Gutachtens durch seine unabhängigen Mitglieder, der Meinung, dass die Anzahl der zu wählenden Verwalter die vom Gesellschaftsstatut vorgesehene Höchstanzahl sein sollte, da:

1. diese Höchstanzahl an zu wählenden Verwaltern dem operativen Aufwand und der Komplexität der Organisationsstruktur der Bank und der Gruppe insgesamt angemessen ist. Insbesondere hat der amtierende Verwaltungsrat für die Festsetzung der Anzahl der Verwalter, die der Versammlung vorzuschlagen sind, folgende Elemente berücksichtigt:
 - a) die verwaltungsspezifischen und operativen Eigenschaften der Gesellschaften der Gruppe, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für jede Gesellschaft der Gruppe die Anwesenheit eines Verwaltungsratsmitglieds mit einer den erwähnten Eigenschaften angemessenen Berufserfahrung angebracht ist;
 - b) die erforderliche Anzahl an exekutiv tätigen Verwaltern im Verhältnis zu den internen Komitees, die laut Statut eingerichtet werden müssen oder können, sowie im Verhältnis zu den vorgesehenen exekutiven Ämtern, die den einzelnen Verwaltern zu erteilen sind;
 - c) die Anzahl an nicht exekutiv tätigen Verwaltern, die erforderlich sind um als Gegengewicht zu den exekutiven Verwaltern und zum Management der Bank zu wirken, mit dem Zweck, die interne Dialektik des Verwaltungsrates zu begünstigen, auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Verwaltungsrat sowohl die strategische Aufsicht als auch die Verwaltungsfunktion über hat;
 - d) die Mindestanzahl der unabhängigen Verwalter, die von den Gesetzes-, Aufsichts- und Statutbestimmungen vorgesehen sind, auch im Verhältnis zu den internen spezialisierten Komitees, die innerhalb des Verwaltungsrates einzurichten sind, um die Entscheidungsfindung zu erleichtern und das Risiko von Interessenskonflikten einzudämmen.

Die Anzahl der Verwalter, welche der amtierende Verwaltungsrat der Gesellschafterversammlung vorschlägt, ist demnach in der Lage die Verwaltungsräte selbst für die Durchführung ihrer Aufgaben zu motivieren und hindert nicht die Funktionalität des Verwaltungsrates, was die einzuhaltende operative Praxis anlangt (Einberufungsverfahren, Häufigkeit der Sitzungen, Teilnahmen). Die Anzahl der zu wählenden Verwalter gewährleistet demnach ein effektives und rasches Handeln des Verwaltungsrates.

1.2. Qualitative Voraussetzungen der Kandidaten für den Verwaltungsrat

Die Kandidaten für den Verwaltungsrat müssen die von den Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen mitbringen, die in den nachstehenden Punkten dargelegt werden.

1.2.1 Voraussetzungen der Ehrbarkeit

Die Kandidaten für den Verwaltungsrat müssen die von den Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen der Ehrbarkeit mitbringen. Es dürfen zudem keine Gründe vorliegen, die eine Aussetzung des Amtes bewirken oder die Ausübung des Amtes selbst verhindern. Zusammenfassend:

1. **das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsrates** kann nicht ausgeübt werden von Personen, die
 - a) sich in einer vom Artikel 2382 ZGB vorgesehenen Situation der Nichtwählbarkeit und des Amtsverlusts befinden;
 - b) vorbeugenden Maßnahmen von Seiten der Gerichtsbehörde im Sinne des Gesetzes Nr. 1423 vom 27. Dezember 1956 oder des Gesetzes Nr. 575 vom 31. Mai 1965, mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, unterworfen sind, vorbehaltlich der Wiedereinsetzung;
 - c) mit unwiderruflichem Urteil zu folgenden Strafen verurteilt worden sind, vorbehaltlich der Wiedereinsetzung:
 - 1) zu einer Haftstrafe für eine der strafbaren Handlungen gemäß den Bestimmungen, welche die Bank-, Finanz-, Wertpapier- und Versicherungstätigkeit regeln und gemäß

den Bestimmungen betreffend die Wertpapiermärkte und –werte, sowie die Zahlungsinstrumente;

- 2) zu einer Haftstrafe für eines der Verbrechen laut XI. Titel des V. Buches des Zivilgesetzbuches und laut königlichem Dekret Nr. 267 vom 16. März 1942;
- 3) zu einer Haftstrafe von mindestens einem Jahr für ein Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, gegen den öffentlichen Glauben, gegen das Vermögen, gegen die öffentliche Ordnung, gegen die öffentliche Wirtschaft bzw. für ein Steuerverbrechen;
- 4) zu einer Haftstrafe von mindestens zwei Jahren für jedes nicht vorsätzliche Verbrechen. Das erwähnte Amt kann zudem nicht von Personen bekleidet werden, denen, auf Antrag der Parteien, eine der vom vorhergehenden Buchstaben c) vorgesehenen Strafen auferlegt wurde, vorbehaltlich des Erlöschens der strafbaren Handlung; die Strafen laut den Nummern 1) und 2) fallen nicht ins Gewicht, falls Sie unter einem Jahr liegen.

2. Die Kandidaten für den Verwaltungsrat, sobald gewählt, werden in folgenden Fällen vom Amt ausgesetzt:

- a) bei Verurteilung mit nicht definitivem Urteil für eine der strafbaren Handlungen gemäß vorhergehendem Punkt 1, Buchst. c);
- b) bei Verhängung, auf Antrag der Parteien, einer der Strafen laut vorhergehendem Punkt 1, letzter Absatz, mit nicht definitivem Urteil;
- c) bei provisorischer Anwendung einer der Maßnahmen laut Art. 10, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 575 vom 31. Mai 1965, letzthin vom Art. 3 des Gesetzes Nr. 55 vom 19. März 1990 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen ersetzt;
- d) bei Anwendung einer persönlichen Zwangsmaßnahme.

3. Die Kandidaten für den Verwaltungsrat, sobald gewählt, können das Amt nicht ausüben, falls

sie für wenigsten zwei Geschäftsjahre vor Ergreifung der jeweiligen Maßnahmen, Verwaltungsfunktionen in Unternehmen ausgeübt haben, die einem Konkursverfahren, einer Zwangsliquidation oder denen gleichgestellten Verfahren unterworfen wurden. Die Abschnitte des letzten Geschäftsjahres von mehr als sechs Monaten werden als ganzes Geschäftsjahr gezählt.

Dieser Hinderungsgrund gilt auch für diejenigen, die

- a. Verwaltungsfunktionen in Unternehmen des Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektors ausgeübt haben, die einer außerordentlichen Verwaltung unterworfen sind;
- b. bei der Ausübung des Berufes als Börsenhändler den vom Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind oder vom Handel in einem reglementierten Markt ausgeschlossen sind.

Der gegenständliche Hinderungsgrund dauert drei Jahre ab Inkrafttreten der Maßnahmen. Der Zeitraum wird auf ein Jahr verkürzt, falls die Maßnahme vom Unternehmen oder von den Verwaltungsorganen des Unternehmens getroffen wurde.

1.2.2 Voraussetzungen der Berufserfahrung

Die einzelnen Kandidaten für den Verwaltungsrat müssen im Besitz der Voraussetzung der Berufserfahrung sein, sie müssen demnach eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Ausübung:

- von Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit oder in der Ausübung von Führungsaufgaben bei Unternehmen gesammelt haben;
- von beruflicher Tätigkeit;
- von Lehrtätigkeit an der Universität in juristischen oder wirtschaftlichen Fächern;
- Verwaltungs- oder Führungsfunktionen bei öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungen mit einem Bezug zum Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor, oder bei öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungen, die keinen Bezug zu diesen Sektoren haben, sofern die Funktionen die Verwaltung von wirtschaftlich-finanziellen Ressourcen beinhalten, gesammelt haben.

Der Kandidat für das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates muss eine mindestens fünfjährige Erfahrung in den oben erwähnten Gebieten aufweisen.

1.2.3 Voraussetzungen der Unabhängigkeit

Auf jeder Liste müssen Kandidaten angeführt werden, die – bei sonstiger Nichtwählbarkeit und Verfall – neben den erwähnten Voraussetzungen auch die Voraussetzung der Unabhängigkeit mitbringen müssen. Dieselben werden im folgenden Absatz definiert und von den jeweils geltenden anwendbaren Bestimmungen geregelt. Die Anzahl dieser unabhängigen Verwalter muss einem Viertel der gesamten Kandidaten entsprechen.

Nicht als unabhängige Verwalter gelten jene Personen, die auch nur in eine der folgenden Kategorien fallen:

- a) der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten innerhalb des vierten Grades der Verwalter der Gesellschaft, die Verwalter, der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten innerhalb des vierten Grades der Verwalter der von dieser kontrollierten Gesellschaften, der Gesellschaften, die diese kontrollieren und jene, die einer gemeinsamen Kontrolle unterliegen;
- b) diejenigen, die an die Gesellschaft oder an die von dieser kontrollierten Gesellschaften oder an die Gesellschaften, die diese kontrollieren oder der gemeinsamen Kontrolle unterliegen, durch ein Arbeitsverhältnis oder durch ein dauerndes entgeltliches Beratungsverhältnis bzw. durch andere Beziehungen vermögensrechtlicher Natur gebunden sind, die deren Unabhängigkeit beeinträchtigt;
- c) diejenigen, die, auch nicht indirekt, zur Bank oder zu mit ihr verbundenen Rechtssubjekten sonstige Beziehungen unterhalten oder kürzlich unterhalten haben, die ihre derzeitige Entscheidungsautonomie beeinflussen könnten.

1.3. Territoriale und sprachliche Vertretung

Die Listen der Kandidaten für die Wahl des Verwaltungsrates müssen so zusammengesetzt sein, dass eine angemessene territoriale und sprachliche (deutsch, italienisch und ladinisch) Vertretung mit Bezug auf das ursprüngliche Einzugsgebiet der Bank gewährleistet wird.

In der Liste der Kandidaten für die Wahl des Verwaltungsrates, die eventuell vom Hauptaktionär vorgelegt wird, müssen auch die Kleinaktionäre vertreten sein.

1.4. Ämterhäufung der Verwaltungsräte

Der amtierende Verwaltungsrat hat auch die Anzahl der Ämter festgelegt, die die Verwalter in nicht konkurrierenden Gesellschaften laut Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen ausüben dürfen, unter Berücksichtigung des Einsatzes, der von den Verwaltern für die gewöhnliche Tätigkeit sowohl der Bank und der Gruppe insgesamt, als auch für die anderen nicht konkurrierenden Gesellschaften, verlangt wird.

Demnach müssen die Kandidaten für den Verwaltungsrat, sobald gewählt, die Grenzen für die Ämterhäufung in nicht konkurrierenden Gesellschaften einhalten, die vom amtierenden Verwaltungsrat beschlossen worden sind und nachstehend angeführt werden.

	notierte Gesellschaften			Gesellschaften von großem Ausmaß (*)			nicht notierte Gesellschaften und Gesellschaften ohne Streubesitz		
	Ämter als Verwalter	davon exekutiv	Ämter als Aufsichtsrat	Verwaltungsämter	davon exekutiv	Ämter als Aufsichtsrat	Ämter als Verwalter	davon exekutiv	Ämter als Aufsichtsrat
exekutive Verwalter	5	3	3	8	5	4	15	10	24
nicht exekutive Verwalter	5	3	3	10	6	6	20	12	24

(*) Als solche gelten jene Gesellschaften, die seit mindestens einem Jahr mehr als 250 Angestellte mit unbefristetem Vertrag für untergeordnete Arbeit bzw. Erlöse von mehr als 50 Millionen Euro und Aktiva von mehr als 43 Millionen Euro aufweisen.

1.5. Theoretisches/technisches Profil der Kandidaten für den Verwaltungsrat

Das "theoretische/technische" Berufsprofil, das die Kandidaten für den Verwaltungsrat aufweisen müssen, hängt mit den Tätigkeiten zusammen, die von der Bank und von der Gruppe insgesamt ausgeübt werden müssen. Insbesondere müssen die Kandidaten für den Verwaltungsrat, auch auf Grund der diesbezüglichen Vorschläge von Seiten der unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrates, entsprechende Kenntnisse aufweisen.

Demnach müssen die Listen für die Wahl des Verwaltungsrates so zusammengesetzt sein, dass sie die Anwesenheit von Kandidaten gewährleisten, die insgesamt Kenntnisse in den nachstehend angeführten Bereichen aufweisen, insbesondere in folgenden:

1. Bankgeschäft (z.B. Kredit, Finanzen, Zahlungssysteme, Wertpapiervermittlung, Dienste an Kunden) insbesondere Gesellschaftsführung und Organisation, mit besonderem Bezug auf die Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen betreffend die Gesellschaftsorgane, das Organisationssystem und die internen Kontrollen sowie die Vergütungs- und Anreizpolitik;
2. Dynamik des Wirtschafts- und Finanzsystems (z.B. nationale und internationale Märkte, Prognosemodelle des Systems) insbesondere im Buchhaltungsbereich, mit Bezug auf die internationalen Rechnungslegungsstandards, auf die Bilanz der Bank, auf die Meldungen an die Aufsichtsbehörden und auf die Betriebskontrolle;
3. Einzugsgebiete (der Bank und der Gruppe) und die jeweiligen sozial-wirtschaftlichen Eigenschaften und Markteigenschaften;
4. Reglementierung des Sektors (z.B. Banken, Finanzen, Steuerwesen);
5. interne Kontrollsysteme und Methoden zur Verwaltung und Kontrolle der Risiken, insbesondere:
 - a) des Kreditrisikos, mit besonderem Bezug auf die Verfahren zur Messung des Risikos, auf die Eigenkapitalerfordernisse, auf die Konzentration und die Risikoüberwachung;
 - b) des Markt-, Zins- und Liquiditätsrisikos, mit besonderem Bezug auf die Verfahren zur Messung des Risikos, auf die Eigenkapitalerfordernisse, auf die Vorsichtslimits und auf die Risikoüberwachung;
 - c) des operativen, strategischen und des Reputationsrisikos, mit besonderem Bezug auf die Verfahren zur Messung und Bewertung des Risikos, auf die Eigenkapitalerfordernisse, auf die Vorsichtslimits und auf die Risikoüberwachung.
6. juridische Aspekte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bank.

1.6. Prüfung der Voraussetzungen der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat prüft anfänglich im Verlauf der konstituierenden Sitzung und dann periodisch:

- das Bestehen für die verschiedenen Verwalter der von den geltenden Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen nach ihrer Wahl. Die Ergebnisse der gegenständlichen Prüfung werden der Banca d'Italia übermittelt;
- das Bestehen für die Verwalter des theoretischen/technischen Profils (Berufserfahrung, Kenntnisse und Erfahrungen), das bei der Ernennung der Mitglieder selbst als optimal erachtet wird. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden der ersten Gesellschafterversammlung nach der eventuellen Kooptierung der Verwalter übermittelt; diese Ergebnisse werden zudem gemeinsam mit jenen laut vorhergehendem Punkt der Banca d'Italia übermittelt;
- die Funktionalität des Verwaltungsrates hinsichtlich der Eignung der vom Verwaltungsrat durchgeführten Verfahren im Vergleich zu den Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen (Einberufungsverfahren, Häufigkeit der Versammlungen, Teilnahme, Information zwischen den Organen, klare Definition der Aufgaben der internen Komitees, usw.) Die Ergebnisse der gegenständlichen Prüfung werden der Banca d'Italia übermittelt.

2. Durchgeführte Änderungen

Version 1 vom 23-08-2013

- Beschluss des VR vom 26.02.2013

Version 2 vom 12-01-2015

- Beschluss des VR vom 12.01.2015